

<b>Satzung</b> <b>über die Entschädigung der Mitglieder des Umlegungsausschusses der Stadt Menden (Sauerland)</b> <b>- Entschädigungssatzung für den Umlegungsausschuss -</b> <b>vom 11.12.2020 (12.12.2020)</b>	<b>7.18</b>
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 G zum NKF-COVID-19-IsolierungsG sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften vom 29.9.2020 (GV. NRW. S. 916) i. V. m. § 6 Absatz 2 der Verordnung zur Durchführung des Baugesetzbuches vom 7. Juli 1987 (GV. NW. S. 220), zuletzt geändert durch Art. 1 Siebte ÄndVO vom 28.08.2018 (GV. NRW. S. 468) hat der Rat der Stadt Menden (Sauerland) in seiner Sitzung am 10.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

## § 1 Geltungsbereich

- (1) Die Entschädigungssatzung gilt für alle Mitglieder des Umlegungsausschusses der Stadt Menden (Sauerland).
- (2) Die Regelungen gelten auch für die Vertreter/innen der Mitglieder des Umlegungsausschusses, sofern diese in ihrer Vertretungsfunktion tätig werden.

## § 2 Grundsätze

- (1) Die Mitglieder des Umlegungsausschusses erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung in Form eines Sitzungsgeldes. Damit sind sämtliche Auslagen und Aufwendungen, mit Ausnahme der Fahrt- und Reisekosten, abgegolten.
- (2) Die Mitglieder des Umlegungsausschusses erhalten für ihre Tätigkeit die Erstattung ihres Verdienstauffalls gegen Nachweis. Erstattungsfähig sind nur solche Verdienstauffälle, die ausschließlich durch das Ehrenamt verursacht sind.
- (3) Aufwendungen für Aufgaben, die der Vorsitzende des Umlegungsausschusses außerhalb der Sitzungen des Umlegungsausschusses wahrnimmt (z. B. Öffentlichkeitsarbeit, Erörterungsgespräche etc.), sind mit einer Aufwandsentschädigung in Höhe von 50,00 Euro pro angefangene Stunde abzugelten.

## § 3 Sitzungsgeld

- (1) Die Mitglieder des Umlegungsausschusses einschließlich dessen Vorsitzender erhalten als Aufwandsentschädigung ein Sitzungsgeld pro Sitzung:  
- in Höhe von 50,00 Euro pro angefangene Stunde.
- (2) Sitzungsgeld erhalten auch die Stellvertreter/innen der Mitglieder des Umlegungsausschusses für ihre Teilnahme an den Sitzungen, sofern die Mitglieder des Umlegungsausschusses an der Sitzungsteilnahme gehindert sind und sie diese vertreten müssen.
- (3) Grundlage für die Zahlung des Sitzungsgeldes ist der im Protokoll der Ausschusssitzung aufgeführte Anwesenheitsnachweis.

## § 4 Verdienstausfallersatz

- (1) Ein Verdienstausfall wird nicht mit der Aufwandsentschädigung oder dem Sitzungsgeld abgegolten.
- (2) Der Verdienstausfallersatz richtet sich nach den Regelungen des § 10 Abs. 4 der Hauptsatzung der Stadt Menden (Sauerland).

## § 5 Fahrtkosten und Dienstreisen

Fahrtkostenerstattung und Reisekostenvergütung werden nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes gewährt.

## § 6 Zahlungsbestimmungen

- (1) Die Zahlung der Sitzungsgelder erfolgt jeweils im Anschluss an die Sitzungen des Umlageausschusses.
- (2) Der Anspruch auf Verdienstausfall ist unter Hinzufügung der erforderlichen Belege bei der Stadt Menden (Sauerland) schriftlich geltend zu machen.

## § 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.